

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Schwerbehindertenvertretung

*Behindertengerechter Ausbau nach
DIN 18040-3 ist zu beachten.*

Ein Abwägungsbedürfnis derartiger Anregungen in der Bauleitplanung besteht nicht, da die anerkannten Regeln der Technik in Ausführungsplanung und Umsetzung grundsätzlich zu beachten sind.

DIN 18040-3:2014-12 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Die Norm beinhaltet Grundregeln wie Maße für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Menschen, Grundanforderungen zur Information und Orientierung, wie das Zwei-Sinne-Prinzip, Anforderungen an Oberflächen, Mobiliar im Außenraum oder Wegekanten.

Für den öffentlichen Raum im Bereich der Neuerschließung im Drillingsfeld werden die Anforderungen vom planenden Ingenieurbüro umgesetzt. Den Bebauungsplan betrifft dies nur soweit das Regelwerk Mindestbreiten für Fußwege etc. festsetzt.

Die Planung der Bushaltestelle ist ebenfalls barrierefrei.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Katholisches Stadtdekanat

Stellungnahme

Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Bei der Straßenbezeichnung bitten wir zu berücksichtigen, dass das künftige Wohngebiet im Kerngebiet der Pfarrei St. Georg liegt.

Seit Wiedegründung der Pfarrei im Jahr 1923

haben einige Stadtpfarrer die Pfarrei nachhaltig geprägt. Bei der Namensvergabe der

Straßen sollte dies zum Ausdruck kommen.

Diesbezüglich dürfen wir um Beteiligung bitten.

Die Anregung wird in die Vermessungsabteilung weitergegeben.
Ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren besteht jedoch nicht.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Zweckverband Nahverkehr Amberg– Sulzbach

Das Bauleitplangebiet wird derzeit von der Linie 6 im 30 Minuten Takt bedient.

Haltestellen befinden sich nur außerhalb des Plangebietes in der Frühlingsstraße und im Ortsteil Alt-Eglsee.

Die Linie 6 wird derzeit vom ZNAS erstmals in eigener Verantwortung nach den Vorgaben der EU(VO) 1370/2007 vergeben. da die Laufzeit der bisherigen Linienverkehrsgenehmigung zum 30.09.2016 endet. Zusammen mit der Linie 10, die künftig im 30 Minuten Takt statt wie bisher im 60 Minuten Takt verkehren wird, wurde ein Linienbündel mit ausweiteten Betriebszeiten gebildet.

Die bisher vom Linienbetreiber eigenverantwortlich konzipierte Wendemöglichkeit in Alt-Eglsee entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften. In den Vergabeunterlagen wurde daher darauf hingewiesen, dass der Stadtteil Drillingsfeld entlang der Frühlingsstraße und der Stadtteil Alt-Eglsee ab dem 01.10.2016 nur dann im ÖPNV angefahren werden können, wenn bis dahin eine geeignete Wendemöglichkeit geschaffen worden ist. Bis dahin können und werden diese Stadtteile nicht angefahren werden.

Sobald seitens der Stadt Amberg die Problematik Wendemöglichkeit gelöst worden ist, wird nach der Vergabe zum 01.10.2016 auch die Linie 10 den Stadtteil Drillingsfeld im 30 Minuten Takt erschließen können.

Dadurch besteht – aber erst **nach** Lösung der Wendeproblematik – ein 30 Minuten-Takt aus den Baugebieten Drillingsfeld 1 und 2 auch zu den Einkaufs- und Fachmärkten im Industriegebiet West ohne Umweg über den Busbahnhof (derzeit nur bei einem Teil der bestehenden Fahrten möglich).

Hier ist also zunächst die Stadt Amberg gefordert, das Wendeproblem zu lösen.

Die bzw. eine geeignete Wendemöglichkeit (Wenden in einem Zug ohne Rückwärtsfahren) muss zum 01.10.2016 zur Verfügung stehen, ansonsten fällt die Anbindung von Alt Eglsee und der Frühlingsstraße ab 01.10.2016 weg.

Die Wendestelle ist so anzulegen, dass ein 12 m KOM in einem Zug wenden kann. Der Wendebereich ist durch geeignete Maßnahmen von parkenden PKW freizuhalten. Allein eine Beschilderung ist nach Auffassung des ZNAS nicht ausreichend; zusätzlich wäre eine Markierung an der Fahrbahn erforderlich.

Aus Sicht des ZNAS wäre es zwingend erforderlich, dass die Fahrbahn der Wendeschleife vom übrigen Bereich der Freifläche deutlich abgetrennt wird, damit auch PKW Fahrer erkennen können, dass hier eine Buswendeschleife vorhanden ist und keine Freifläche, auf der alles möglich erlaubt ist, insbesondere das Parken. In diesem Falle müsste der Linienbus wieder unter Mißachtung der Unfallverhütungsvorschrift durch Rückwärtsfahren wenden und würde dabei sich und andere gefährden.

Denkbar wäre hier eine Gestaltung der Fahrbahn für die Wendeschleife als Asphaltbahn oder durch andersfarbiges und/oder andersformatiges Pflaster.

Die Variante Asphaltbahn wurde bei den Vorgesprächen aus Gründen der Gestaltung und aus rechtlichen Gründen hinsichtlich des Beitragsrechts bei einem möglichen späteren Ausbau als kritisch gesehen.

Das Bauleitplanverfahren nimmt keinen Bezug auf den zeitlichen Faktor des grundsätzlichen Bedarfs der Wendemöglichkeit ab Oktober 2016. Der Zusammenhang ergibt sich ausschließlich aus der Tatsache, dass die Erschließungsplanung des Baugebiets auf den Bedarf Rücksicht nimmt und eine Wendemöglichkeit für den Bus vorsieht. Es besteht rechtlich allerdings kein Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.

Bei einem tatsächlichen zeitnahen Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Altglsee– Eisberg könnte mittelfristig auch die Wendemöglichkeit im Baugebiet entfallen.

Ein Beschluss über den Ausbau der GVS existiert bereits.

Die Buswendeanlage verursacht einen enormen Flächenbedarf im Bereich des nördlichen Baugebietsendes. Aus diesem Grund soll die Fläche mehrfach genutzt werden können und auch gestalterische und somit Aufenthaltsqualitäten aufweisen. Daher ist eine optische Unterteilung in den für die Kreuzung der Straßen erforderlichen Bereich und den zusätzlichen Wendebereich des Busses geplant. Letzterer ist mit einer Pflasterung vorgesehen um die Fläche optisch zu unterteilen. Eine zusätzliche Markierung wäre vor Ort nicht nachvollziehbar für die Verkehrsteilnehmer, weil sie über die Asphaltbereiche nicht aufgebracht werden darf da sonst eine unklare Verkehrssituation entstünde. Eine entsprechende Beschilderung muss daher ausreichen.

Diese Aktionen sind jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanung.

Die Diskussionen über einen zeitlich späteren Ausbau bzw. Rückbau sind nicht weitergeführt worden.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Zweckverband Nahverkehr Amberg– Sulzbach

Aus diesem Grund ist die Fahrbahn der Wendeschleife

- a) mit andersfarbigem und/oder andersformatigem Pflaster anzulegen, damit eine deutliche Trennung Freifläche und Buswendebereich entsteht
- b) eindeutige Beschilderung der Buswendeschleife als solche
- c) zusätzliche Markierungen auf der Fahrbahn, um Parker abzuhalten, die Wendefläche zu blockieren
- d) ausreichend groß zu dimensionieren, damit ein 12 m KOM in einem Zug wenden kann – dies gilt insbesondere auch im Winter, falls Schneeränder an den Seiten des Platzes angehäuft werden.

Im Bereich des Plangebietes ist die Errichtung einer Haltestelle vorgesehen.

Dies ist zu begrüßen, um die Mobilität der Bewohner des neuen Baugebietes zu verbessern.

Aufgrund der Vorgabe des § 8 PBefG ist die Haltestelle barrierefrei anzulegen. Wegen der DIN 18040-3 darf der Abstand zwischen Bordstein und Ausstieg des Busses max. 5 cm betragen.

Wenn somit keine Fläche der Haltestelle vom Bus überstrichen werden muss (wie bei einer Bucht) ist die Bordsteinhöhe auf mindestens 20 cm, am besten 21 cm anzuheben; der Bordstein ist farblich abzusetzen und reifenschonend auszuführen (z.B. Nürnberger Sonderbord – siehe Beethovenstraße). Darüberhinaus sind taktile Leitstreifen für Blinde und Sehbeeinträchtigte einzubauen, dabei ist nicht nur am Einstieg, sondern auch am Ausstieg auf eine geeignete Führung zu achten (siehe Musterplanung Beethovenstraße).

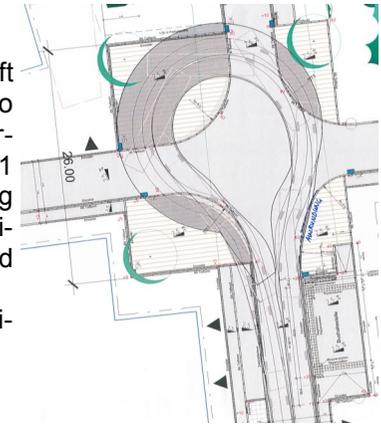
Zudem ist für eine barrierefreie Zu- und Abwegung zu sorgen.

Die Haltestelle ist so anzulegen, dass der 12 m KOM beim Wenden die Haltestelle nicht überstreichen muss. Zudem sind die taktilen Leitstreifen so zu führen, dass Blinde und Sehbehinderte auch von der Haltestelle weggeführt werden.

Auf die gesetzliche Pflicht aus § 8 PBefG sowie den Festlegungen des seit 21.07.2016 rechtskräftigen Nahverkehrsplans des ZNAS (in der Anlage ein Muster einer barrierefreien Haltestelle) wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es auch schwierig wird, die Linie 6 mittelfristig über die Eglseer Straße zu führen. Hier verläuft die Citybus-Linie 12 der Fa. Reichert. Nachdem eine Linienverkehrsgenehmigung ein ausschließliches Recht darstellt, kann diese verhindern, dass eine weitere Linie in diesem Bereich Fahrgäste ein- und aussteigen lässt. In vergleichbaren Fällen folgte die Regierung bisher immer den Einwendungen des vorhandenen Linienbetreibers.

Die Dimensionierung ist vom Ingenieurbüro geprüft worden. Dabei soll der ohnehin große Platz dennoch so klein wie möglich und so groß wie nötig gehalten werden. Eine nördlich anschließende Freihaltezone von 1 Meter konnte bei der Wendeflächendimensionierung mit einkalkuliert werden, da hier die Flächen in städtischer Hand sind (Ver- und Entsorgungsflächen) und nicht an Private veräußert werden. Für Schneeränder besteht in den Platzecken ausreichende Lagermöglichkeit.



Die Haltestelle wird entsprechend den Hinweisen und barrierefrei ausgebaut.

Eine derartige Regelung ist aus Sicht des betroffenen Bürgers schwer nachvollziehbar. Ein Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren besteht jedoch nicht.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Handwerkskammer Niederbayern Oberpfalz

die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.

Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen. Wir möchten in diesem Zuge jedoch darauf hinweisen, dass sich, wie in den Planunterlagen angeführt, westlich angrenzend an das Plangebiet Gewerbe-/Handwerksbetriebe in einem Gewerbegebiet befinden. Der branchentypischen Eigenart dieser Betriebe können von diesen auch betriebsbedingte Emissionen, insbesondere Schallemissionen, ausgehen.

Wir können den Planungen zustimmen, insofern sich die Standortqualität für bestehende Gewerbebetriebe nicht verschlechtert. Die bestehenden Betriebe dürfen in der Ausübung ihres Betriebes sowie bei eventuellen Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden (Bestandsschutz).

Weitere Informationen, die gegen die übrigen Planungen sprechen, liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.

Die bestehenden Gewerbebetriebe liegen im Areal des „Gewerbegebiets West“ jenseits der B 85. hier ist die Bebauung durch Bebauungspläne, teils mit Lärmkontingent - Festsetzungen geregelt.
Seitens der vorliegenden Schallschutzuntersuchung wird davon ausgegangen, dass an den relevanten Immissionsorten im Westen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten sind.
Darüber hinaus liegt zwischen dem Baugebiet und dem Gewerbegebiet der Lärmschutzwand der B 85.

<p>Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen</p>
<p>Bauverwaltungsamt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme <i>Ausbau beitrags situation</i></p> <p><i>Frühlingsstraße vorab klären und ssl. mit Bürgern besprechen</i></p>	<p>Grundsätzlich ist jede beitragspflichtige Maßnahme, soweit die rechtlichen Anforderungen für eine Beitragserhebung hierfür erfüllt sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen des BauGB und KAG umzulegen.</p> <p>Hinsichtlich eventueller Schäden wird für den bereits sanierten Straßenabschnitt von Seiten des Tiefbauamts davon ausgegangen, dass er den Belastungen des Baustellenverkehrs standhält. Für den nördlichen, noch nicht sanierten Teil der Frühlingsstraße kann keine endgültige Aussage getroffen werden, da für das Neubaugebiet auch die erforderlichen Spartenanschlüsse erfolgen müssen, bei denen die Spartenträger Verursacher und Kostenträger sind. Während Unterhaltsmaßnahmen wie z.B. eine neue Asphaltdecke nicht beitragsfähig sind wären für einen grundhaften Ausbau ohne den Spartenträger als Verursacher nach aktuellem Beitragsrecht KAG (Kommunalabgabengesetz) Beiträge zu entrichten.</p> <p>Um den Baustellenverkehrs möglichst anliegerverträglich zu gestalten soll dieser nunmehr mittels einer Baustraße vom östlichen Baugebietsrand her über die B 299 abgewickelt werden.</p>

<p>Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden</p> <p>die Stadt Amberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ und bittet hierzu das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme. Das Areal mit einer Gesamtfläche von ca. 8.1 ha und 87 geplanten Parzellen (WA) liegt am westlichen Stadtrand von Amberg und schließt unmittelbar im Norden und Westen an das bestehende Baugebiet Drillingsfeld an. Parallel dazu soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir nachfolgend Stellung:</p> <p>Die letzte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB datiert vom 21.10.2015.</p> <p><u>Lage am Gewässer</u></p> <p>Zur Lage am Gewässer verweisen wir auf die Ziffer 1.1 (Ökologische Belange) unseres vorgenannten Schreibens. Wegen der teilweisen Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet des Fiederbaches und entlang des Grabens innerhalb der Planungsfläche haben wir unter Ziffer 1.3 Randbedingungen genannt, die für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens zu beachten waren.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde für den Ausbau des Grabens (Gewässer dritter Ordnung) innerhalb des geplanten Geltungsbereiches die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt. Die Unterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt geprüft und das Gutachten dazu mit Datum 24.08.2016 erstellt. Der neu zu errichtende Graben kann demnach lt. hydrotechnischem Nachweis ein hundertjährliches Ereignis schadlos aufnehmen sodass Belange des § 77 WHG nicht mehr tangiert werden. Hinsichtlich der Lage am Gewässer kann damit dem Vorhaben zugestimmt werden. Die Auflagen aus der zu erwartenden Plangenehmigung sind im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass bei Extremereignissen (>> HQ₁₀₀) Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Plangenehmigung betreffen die Ausgestaltung des Grabens. Nach Rücksprache mit der Wasserrechtsbehörde sind keine Auflagen zu erwarten, die die Bauleitplanung betreffen bzw. zu textlichen oder zeichnerischen Änderungen im Bebauungsplan führen.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Siedlungswasserwirtschaft

Die Wasserversorgung der geplanten Baufläche kann durch die Stadtwerke Amberg sichergestellt werden. Auf den sparsamen Umgang mit Wasser nach § 5 WHG sollte generell hingewiesen und z. B. der Einbau wassersparender Armaturen empfohlen werden.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Regenwasser im Erschließungsgebiet „Drillingsfeld 2“ soll über einen Regenklär- und Retentionsteich in den Fiederbach abgeleitet werden. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Planunterlagen liegt dem Wasserwirtschaftsamt zur Begutachtung vor.

Laut Tiefbauamt der Stadt Amberg (Vorlage 005/0034/2014, Anlage 4, Seite 24) wurde bei der Erschließung von Drillingsfeld 1 bei der Kanaldimensionierung die vorliegende Erweiterung bereits berücksichtigt.

Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung des WA-Gebietes Drillingsfeld 2 in Verbindung mit der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung keine Einwendungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Weiß

Auf die Empfehlung wassersparenden Armaturen wird verzichtet, in der für das Baugebiet noch zu erstellenden Broschüre wird jedoch auf derartige Empfehlungen eingegangen.

<p>Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen</p>
<p>Sachgebiet Grün</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen FÜR DEN GRABEN GIBT ES IM GEB. DER STADT AMBERG DIE EMPFEHLUNG, DIESE NATURNAH AUSZUGLEICHEN. DIES IST MIT DEM NEUEN BACHVERLAUF HIERZUSETZEN. DAS NEOPHYTENVORKOMMEN SOLLTE MIT DER ERSCHÜS- SUNG BESIENIGT WERDEN! DAS RRB IST GEMÄSS DER BILANZIERUNG DES EINGRIFFES NATURNAH UND STRUKTUREICH HIERZUSETZEN.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, indem die Information an das beauftragte Ingenieurbüro weitergegeben werden. Eine naturnahe Ausgestaltung des RRBs und des Grabens sind aufgrund der Darstellung als Ausgleichsfläche zwingend erforderlich.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Satdtheimatpflegerin

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Die jüngsten archäologischen Grabungen (Mai/Juni 2016) im Baugebiet, die von Dr. Hensch geleitet wurden, ergaben:

- Zwei frühmittelalterliche Rennöfen
- Ein frühmittelalterliches Grubenhaus
- Frühmittelalterliche Drainagegräben
- Zahlreiche Schlackenfunde

Erstmalig wurden damit Hinweise auf Eisenverhüttung bereits im 8. Jahrhundert in unserem Gebiet gefunden. Zudem weisen die Ergebnisse auf „Fachleute“ auf dem Gebiet der Eisenverhüttung hin.

Ich bitte die Grabungsergebnisse in der Denkmalliste nachzutragen, die Fundstellen zu kartieren.

Eine Tafel im Baugebiet, die auf die Funde und damit die Tätigkeiten vor über 1200 Jahren hinweist, wäre wünschenswert.

Die Anregung betrifft inhaltlich nicht die Bauleitplanung

Eine Kennzeichnung im Flächennutzungs- oder Bebauungsplan erfolgt nur dort, wo Denkmäler im Boden verbleiben. Da dies hier nicht der Fall ist und von Seiten des BLFD keine Einschränkungen für die Bebauung geltend gemacht wurden, muss auch keine Kennzeichnung erfolgen.

Die Anregung eine Tafel zu installieren wird (unabhängig vom Bauleitplanverfahren) aufgegriffen.
Ein Hinweis auf die Geschichtsträchtigkeit ist bei der Bedeutung der Funde in jedem Fall erforderlich.

<p>Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg</p> <p>Gegenüber dem Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 121 Drillingsfeld 2 mit Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.</p> <p>Die Ausweitung des Baugebietes erfolgt in ein intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftetes Gebiet. Die Abgrenzung zum Dorfgebiet wird aus unserer Sicht günstig bewertet.</p> <p>Auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft können kurzzeitig Lärm-, Geruchs- oder Staubbelastungen bei der Bewirtschaftung der Nachbarflächen auftreten. Diese sind von den künftigen Anwohnern hinzunehmen.</p> <p>Wald ist direkt von dem Vorhaben nicht betroffen. Es handelt sich ausschließlich um landwirtschaftliche Flächen. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen z. T. direkt im Plangebiet durchgeführt werden, auch hier ist Wald nicht betroffen. Es ist jedoch vorgesehen, weitere notwendige Ausgleichsflächen (siehe Beschlussvorlage S. 3 „Naturschutz und Eingriff“) aus dem bestehenden Ökokonto auszugleichen. Es wird deshalb darum gebeten, die Forstverwaltung dann noch einmal zu beteiligen, wenn von diesen Ausgleichsmaßnahmen Wald in Form von Rodung, Abstand zum Wald oder Ersatzaufforstung betroffen ist.</p>	<p>Die Anregung wird hinsichtlich eines Hinweises auf die umliegende landwirtschaftliche Nutzung und eventuell daraus resultierenden Belastungen aufgegriffen.</p> <p>Eine Beteiligung des Forstamts bei den Wald betreffenden Ausgleichsmaßnahmen wird vorgesehen.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Technischer Umweltschutz Amt 3.26

Die Immissionsschutzbehörde war bereits im Vorfeld des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ zu den Belangen des Schallschutzes beteiligt.

Nach einer messtechnischen Überprüfung der Schallimmissionen auf das geplante Baugebiet mit Bewertung des vorhandenen Lärmschutzwalls durch Sachgebiet 3.26 erfolgte eine genaue Berechnung durch das Gutachterbüro IBAS (schalltechnische Untersuchung, hb-147884-b01a vom 09.12.2015).

Die Vorschläge des Gutachters wurden in die Festsetzungen unter Nr. 8 des Bebauungsplanentwurfs „AM-Drillingsfeld 2“ vom 08.06.2016 übernommen.

Bei entsprechender Umsetzung dieser Festsetzungen besteht aus immissionsschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht mit der Bebauungsplanaufstellung und FNP-Änderung Einverständnis.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung wurden mit in den Festsetzungsteil des Bebauungsplans aufgenommen.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Amt 3.28 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Stellungnahme zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 121 „Drillingsfeld 2“ mit 121. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplans; hier: Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die zur Umliegung des namenlosen, von Eglssee kommenden Gewässergrabens vorgelegten Planunterlagen vom 22.06.2016 wurden mit Anschreiben vom 28.06.2016 zur Begutachtung im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach §68 Abs.2 WHG an das Wasserwirtschaftsamt Weiden versandt.

Hierzu wird nochmals auf die festgehaltenen Randbedingung aus der Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren zur Ausweisung des Baugebiets hingewiesen, nach der noch vor den weiteren bebauungsplanrechtlichen Schritten mit Erteilung der Plangenehmigung die bauliche Umgestaltung des namenlosen Graben zu erfolgen hat.

Ebenso sind die weiteren Bedingungen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden zum Gewässerausbau des namenlosen Grabens mit Funktion eines Fangegrabens um das gesamte Baugebiet für wild abfließendes Wasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu beachten. Die Anforderungen dazu werden in der Plangenehmigung festgelegt.

Zum Bau von Schmutz- und Regenwasserkanälen für das Baugebiet „Drillingsfeld II“ sowie zur Errichtung eines Regenklär- und Retensionsteiches wurde bereits parallel zu Bebauungsplanaufstellungsverfahren ein Wasserrechtsverfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Abs.1 WHG eingeleitet. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 05.08.2016 liegen die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit vom 16.08.2016 bis zum 15.09.2016 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg zur Einsicht aus. Die Einwendungsfrist im Anschluss an die Auslegung beträgt 2 Wochen. Sollten Einwendungen innerhalb dieser Frist eingehen, sind diese in einem Erörterungstermin zu behandeln. Einwendungen sind danach abzuwägen und ggf. planändernde Einwendungen zu berücksichtigen. Nach Erstellung eines Abschlussgutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt kann die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Zur Reduzierung des Niederschlagswassersablaufs vom Bebauungsgebiet wird auf die Stellungnahme von Amt 3.28 vom 14.10.2015 zum selben Betreff verwiesen. Festsetzungen zur offenen Flächengestaltung, Dach- und Fassadenbegrünungen sowie die Empfehlung zur Regenwassernutzung werden dazu ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus könnten auch mit Hilfe von dezentralen Retentionszisternen Abflussspitzen in die Regenwasserkanäle spürbar gedämpft und eine Verschlechterung der Hochwasserhältnisse des Fiederbachs vermieden werden.

Die Plangenehmigungs- und Wasserrechtsverfahren sind für den Bebauungsplanentwurf nicht bedeutsam, da im Bebauungsplan eine Flächendarstellung und keine Ausgestaltung festgelegt ist. Durch die Flächendarstellung ist der Vollzug der Auflagen gewährleistet. Die grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeiten sind bereits geklärt und abgestimmt mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde.

Auch dem Verwaltungsakt nach Wasserrecht steht demnach nicht entgegen, das Wasserrecht ist vollziehbar. Bisher ist im Verfahren auch kein Widerspruch erfolgt.

Die Anregung zur Empfehlung von Zisternen wird als Hinweis noch in den Bebauungsplan aufgenommen.

<p>Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen</p>
<p>Amt 3.29, Umweltschutz</p> <p>Ein Teil des Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Schutzstreifen entlang der B85 neu“. Die Unterschutzstellung des Streifens entlang der B 85 erfolgte aus Gründen der Straßen- und Landschaftsgestaltung. Da dies nicht mehr zeitgemäß erscheint wurde bei der Regierung der Oberpfalz um die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes gebeten.</p> <p>Die Prüfung, in welchem Umfang der „Schutzstreifen entlang der B 85 neu“ insgesamt aufgehoben wird, ist noch nicht abgeschlossen. Da aber für den Bereich der ins geplante Bebauungsplangebiet hineinragt unzweifelhaft die Herausnahme vorgesehen ist, wird bereits jetzt zugesichert, dass bis zur Herausnahme aus dem Schutzstreifen für Vorhaben in diesem Bereich erforderliche naturschutzfachliche Befreiungen nach der maßgeblichen Schutzgebietsverordnung erteilt werden.</p> <p>Die Festsetzung von Gründächern wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Die untere Naturschutzbehörde (UNB) schließt sich insofern der Stellungnahme von Amt 3.28 (Wasserwirtschaft und Gewässerschutz) an (siehe Vorlage 005/0034/2014, Anlage 4, Seite 15). Durch Dachbegrünung kommt es zu einer verzögerten Ableitung von Regenwasser und Wasser wird gespeichert. Dies bewirkt auch eine Verbesserung des Kleinklimas, insbesondere kann damit dem Aufheizen von Siedlungsflächen gegengewirkt werden. Bei der Eingriffsminimierung wurde ein niedrigerer Faktor gewählt, weil auf den Garagen Dachbegrünung festgesetzt wurden. Leider sind in der Vergangenheit die Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der Baugenehmigung nicht immer beachtet worden. Es muss sichergestellt werden, dass keine Garagen ohne Gründach genehmigt werden, denn der Kompensationsfaktor wurde nur deshalb auf 0,3 heruntergesetzt (siehe Umweltbericht). Sollten die Nebengebäude anschließend ohne Gründach genehmigt werden, muss der Bebauungsplan ausgeglichen werden und es müssen nachträglich Kompensationsflächen geschaffen werden.</p> <p>Regenrückhaltebecken können verschieden gebaut werden, was sich auch auf den Kompensationsbedarf auswirkt. Bei einer rein technischen Auslegung der Becken handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der ausgeglichen werden muss. Werden sie relativ naturnah ausgebaut, stellen sie keinen Eingriff dar, aber auch keinen Ausgleich. Erst wenn sie naturnah nach den Vorgaben des Naturschutzes gebaut werden, können sie als Kompensationsfläche anerkannt werden. Bei der Vorbesprechung in wie weit der Naturschutz das Rückhaltebecken als Ausgleichsfläche akzeptiert, wurde besprochen, dass eine Anerkennung möglich ist, wenn das Becken nach den Vorgaben der UNB gebaut wird. Für eine abschließende Beurteilung müssen die Baupläne des Wasserrechtsverfahrens abgewartet werden. Leider erfolgt die Beteiligung der UNB an dem Wasserrechtsverfahren erst nach der Stellungnahme zum Bebauungsplan-aufstellungsverfahren „Drillingsfeld 2“, wodurch derzeit noch nicht klar ist, in wie weit die Ausgleichsflächen akzeptiert werden.</p>	<p>Die Informationen hinsichtlich nachträglich erforderlicher Kompensationsmaßnahmen wird an die zuständigen Ämter (Bauordnung und Bauverwaltung) weitergegeben. Grundsätzlich müssen Festsetzungen des Bebauungsplans als Satzung eingehalten werden, sofern nicht eine Befreiung möglich ist.</p> <p>Es ist vereinbart, dass das Regenrückhaltebecken und die Grabenausgestaltung hinsichtlich naturnaher Ausführungen mit den Vorgaben der UNB übereinstimmen müssen. Dafür sind die im Bebauungsplan dargestellten Flächen ausreichend dimensioniert und z.B. für flache Böschungsneigungen geeignet.</p> <p>Auch in Rücksprache mit der UNB wurden nur die Flächen als Ausgleich dargestellt, die von der UNB als geeignet akzeptiert wurden. Die Gestaltung der Ausgleichsflächen und der Entwässerungsflächen wird nach den Vorgaben der UNB erfolgen.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Amt 3.29, Umweltschutz

Mit diesen naturnahen Rückhaltebecken im Siedlungsbereich können Konflikte auftreten, da es naturschutzfachlich gewünscht ist, dass diese Flächen von Amphibien besiedelt werden, Gerade die Wasserfrösche sorgen im Sommer für stärkere Lärmimmissionen. Um spätere Konflikte mit den Anwohnern zu vermeiden, wird dringend empfohlen insbesondere die direkt angrenzenden Grundstückseigentümer darüber zu informieren, dass dort Frösche quaken werden. Diese Anwohner beschweren sich ansonsten bei der UNB.

Im Bebauungsplan werden Schottergärten bei der Niederschlagsermittlung negativ betrachtet. Erfahrungen zeigen, dass immer mehr Flächen versiegelt werden durch Gartenhäuschen, Wege, Stellplätze etc. Es wird angeregt, dass das Baugebiet nach Fertigstellung dahingehend überprüft wird, in wie weit die Vorgabe einer maximalen GRZ von 06 eingehalten wird und nicht mehr überbaut wird. Sollte dies der Falls sein, müsste dies zusätzlich ausgeglichen werden.

Die Anregung wurde übernommen. In den Bebauungsplan wurde ein Hinweis auf die eventuelle Belästigung durch Froschlärm aufgenommen. Die „Froschgefahr betrifft in erster Linie das im Süden liegende RRB, da der Graben zu wenig Wasser führt um als dauerhafter Lebensraum in Frage zu kommen.

Die GRZ- Überprüfung wird für sinnvoll erachtet, insbesondere im Rahmen des Monitoring hins. der Umweltauswirkungen.

<p>Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen</p>
<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich erheben wir gegen den vorgelegten Bebauungsplan keine Einwände. Zuerst einmal bedanken wir uns für die Berücksichtigung einiger Punkte unserer ersten Stellungnahme zu diesem Verfahren. So wird die Bus-Schleife innerhalb des Wohngebietes aufgegeben. Auch die Festsetzungen zu Dachbegrünungen auf Haus- und Garagendächern findet unsere Unterstützung.</p> <p>Der Wendeplatz für den Citybus ist nur eine Behelfslösung bis die Straßenverbindung an die Verbindungsstraße Alteglsee-Eglsee ertüchtigt ist. Diese Maßnahme vorzuziehen bzw. zu beschleunigen wäre die bessere Alternative, da dadurch die Versiegelung für den Wendeplatz entfallen könnte und für die Bauzeit eine weitere Anfahrtsmöglichkeit des Gebietes vorhanden wäre.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir, die Auffassung des vorhandenen Weges westlich des Spielplatzes zu überdenken, hier ließe sich eine effektive weil kurze Radwegverbindung zum westlichen Bereich des neuen Baugebiets schaffen. Der Radweg könnte nördlich um den Spielplatz herumgeführt werden.</p> <p>Eine weitere gute Radwegeanbindung wäre der existierende Weg, der am östlichen Rand des Baugebiets nach Norden auf die Verbindungsstraße (die ja ebenfalls mit einem Radweg ertüchtigt werden soll) führt.</p> <p>Außerdem empfehlen wir, das festgesetzte Verbot von Sockeln bei den Einfriedungen besonders zu den Eingrünungsflächen hin zu kontrollieren. Bereits im Drillingsfeld I gibt es hier Unstimmigkeiten.</p> <p>Auch die Prüfung des Baus eines BHKWs ist ein Schritt in die richtige Richtung, wir empfehlen auch im Drillingsfeld I für den Anschluss zu werben, da dort die Heizungsanlagen in die Jahre gekommen sind.</p> <p>Wir bitten, die oben genannten Punkte bei den weiteren Planungen einfließen zu lassen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten um Zusendung der Besprechungs- und Abstimmungsergebnisse und bedanken uns für Ihre Bemühungen.</p>	<p>Der Beschluss über den Ausbau der GVS wurde vom Bauausschuss bereits getroffen. Der tatsächliche Ausbau ist allerdings abhängig von der Möglichkeit des Grunderwerbs und der Mittelbereitstellung für Planung und Ausbau der Straße.</p> <p>Für das Wegfallen des Wegegrundstücks nördlich der bestehenden Bebauung wurde bereits eine Abwägung vorgenommen, deren Ergebnis aufrecht erhalten wird. Auf diese wird hiermit nochmals verwiesen. Eine Verbesserung der Radwegeanbindung kann nicht gesehen werden, da die Straßenverbindungen als Verkehrsberuhigter Bereich und Zone bzw. Tempo 30 ausgeführt werden und damit Radwege nicht erforderlich sind.</p> <p>Bisheriger Abwägungsvorschlag für das Wegfallen des Wegegrundstücks: „Das betreffende Wegegrundstück im Nordwesten ist sehr aufwändig im Unterhalt und wird zur gesicherten Erschließung der Grundstücke nicht benötigt. Da in unmittelbarer Nähe eine Straßen- und Wegeverbindung durch die neue Erschließung entsteht, ist es aus wirtschaftlichen Aspekten ist nicht zweckdienlich, einen Weg mit nahezu keiner Erschließungsfunktion mit 5 Straßenbeleuchtungen zu unterhalten und gegebenenfalls teilweise neu herzustellen. Die Erhaltung des Weges und der damit verbundene künftige Unterhalt ginge zu Lasten der Stadt und damit des allgemeinen Steuerzahlers. Bei einer Beibehaltung des Weges würde künftig der Spielplatz durchquert werden (Hundebesitzer!), bzw. könnte alternativ der Spielplatz nicht vergrößert werden. Aufgrund der Einwohnermehrung durch das neue Baugebiet und der zu erwartenden Altersstruktur ist die Vergrößerung an dieser geeigneten Stelle und zentralen Lage in der künftigen Quartiersmitte sinnvoll.“</p> <p>Auch aus Sicht der Verkehrsplanung kann auf den Weg zukünftig verzichtet werden. Die Frühlingsstraße ist als Zone 30 festgesetzt. Die Verkehrszahlen sind nicht sehr hoch, sie bewegen sich bei ca. 700 Kfz/24h, der Zuwachs wird auf ca. 500 Fahrten/24h hochgerechnet. Allerdings muss auf die Sicherheit der Kinder während der Bauzeit geachtet werden. Daher wurde eine Aufweitung der Frühlingsstraße im Zuge der Baugebieterschließung mit eingeplant. Die erforderlichen Breiten für den Schwerlastverkehr sind damit im Neubaugebietsbereich eingehalten. Die Straße ist mit beidseitigem Gehweg mit einem Hoch- und Mittelbord als Abgrenzung ausgebaut. Es steht daher nicht zu befürchten, dass Gehwege leichtfertig überfahren werden.“</p> <p>Die Bauleitplanung hat leider keine Einflussmöglichkeit auf die Kontrolle der Einhaltung der getroffenen Festsetzungen auch wenn das wünschenswert ist. Hier ist die Stadt als Instanz gefragt, inwieweit sie die Ressourcen und den Willen schafft die Einhaltung zu überwachen.</p>

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Regierung von Oberfranken

121. Änderungsverfahren des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Amberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken –Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

Im Gebiet um Amberg ist früher reger Bergbau umgegangen. Es liegen hier keine Unterlagen vor, die auf einen Abbau im angefragten Bereich schließen lassen. Jedoch kann das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen muss ein möglicher Altbergbau Berücksichtigung finden. Des Weiteren ist beim Baugrubenaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (z. B. künstliche Hohlräume, altes Grubenholz, Mauerungen etc.) zu achten. Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Die Anregung wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Stadtwerke Amberg

Stellungnahme

Strom:

Ohne weitere Ergänzungen zur Stellungnahme vom 21.10.2015 und den erfolgter Absprachen.

Gas:

Grundsätzlich ist eine Versorgung mit Gas möglich. Es ist jedoch noch abzuklären, ob Gas- oder Fernwärmeversorgung zum Einsatz kommt.

Wasser:

Ohne Einwände. Die Wasserversorgung sowie der Feuerlöschschutz sind gewährleistet. Auf das Merkblatt Baumstandorte und Versorgungsleitungen wird hingewiesen.

Fernwärme:

Grundsätzlich ist eine Versorgung mit Fernwärme möglich. Es müsste in Abstimmung ein Standort für eine Erzeugungsanlage festgelegt werden. Die Anschlusskosten müssten, wie schon bei anderen Baugebieten praktiziert, beim Grundstücksverkauf mit umgelegt werden.

Die Standorte für die Trafostationen wurden mit den Stadtwerken besprochen und gemeinsam festgelegt.

Für die Versorgung mit Fernwärme wurde im Bebauungsplan ein Standort im Norden des Geltungsbereichs an der Frühlingsstraße vorgesehen. Der Standort wurde bereits vor dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit den Stadtwerken besprochen, ist also bereits seit längerem bekannt. Die kostenmäßige Umlegung auf die Erwerber ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Gewerbebau

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Dringend empfohlen wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes die Verlegung eines Glasfasernetzes bis an die Parzellengrenzen. Für die Attraktivität der Bauparzellen ist die Bereitstellung einer zukunftsweisenden Technologie unabdingbar.

Der Anregung wird zugestimmt, allerdings ist die Planung der Art der Grundstücksanschlüsse nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Hierzu sind –unabhängig vom Bebauungsplanverfahren- Verhandlungen mit den Anbietern der Kommunikationsdienstleistungen zu führen.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Tiefbauamt

Mit dem Bebauungsplan besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden.

Im Bebauungsplan sind nicht alle Zufahrten (Punkt 4.2 und 4.3) gekennzeichnet. Um den späteren Bauherren eine Planungssicherheit zu geben, sollten alle angegeben werden.

Bei Parzelle 42 + 43 sind die Zufahrten flexibel verschiebbar. Für die bauliche Erschließung sind eindeutige Festlegungen zu treffen, wo genau Zufahrten herzustellen sind. Im Parkplatzbereich müssen die Zufahrten asphaltiert werden.

Die Fahrbahn im Bereich der Parkplätze (Parzelle 31) hat unterschiedliche Breiten. Teilweise ist diese nur 5,5 m, obwohl senkrecht ausgeparkt werden muss. Die Mindestbreite nach RAS 06 beträgt 6,0 m.

Der öffentliche Bereich zwischen Parzelle 30 + 31 sollte so breit sein, damit eine spätere Baugebietserweiterung möglich wäre. Eine Notausfahrt bei Baustellen in der Frühlingsstraße wäre somit auch gegeben.

Die Dimension des Wendeplatzes ist anhand von dynamischen Schlepkkurven zu prüfen.

Die Lage der Zufahrten und die Begründung für die Festlegung von „nur“ einzelnen Zufahrten wurden bereits mit dem planenden Ingenieurbüro und dem Tiefbauamt besprochen und der Sachverhalt erläutert. Da parzellenübergreifende Baufenster vorgesehen sind und auch Doppelhäuser zulässig sind wo keine Festsetzungen entgegenstehen, muss zugunsten der Flexibilität auf eine genauere Festsetzung verzichtet werden. Auch soll der Bauherr selbst über den Standort seiner Garage entscheiden können soweit keine tiefbautechnischen und städtebaulichen Gründe entgegenstehen. Für den „flexiblen“ Zufahrtsbereich der Parzellen 42 und 43 hat man sich zusammen mit dem Tiefbauamt und dem Ingenieurbüro bereits vor längerer Zeit für eine Ausgestaltung entschieden.

Bei den Parzellen 30 und 31 ist durch die Gesamtbreite der öffentl. Erschließung non 5,50 Metern + Überhang auf dem Gehsteig von 1,50 Metern eine ausreichende Fläche zum Ausparken vorhanden. Der öffentliche Bereich ist mit 5,50 Metern breit genug um auch eine Notausfahrt zu gewährleisten. Der Wendeplatz wurde von Seiten des Ingenieurbüros überprüft.

Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorschläge des Referats für Stadtentwicklung und Bauen

Straßenverkehrsamt

Stellungnahme

Ein genauer Standort des Buswendeplatzes muss noch festgelegt werden.

Der Standort wurde festgelegt.